

Antrag 2023/I/Recht/5

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Audiodokumentation der (strafrechtlichen) Hauptverhandlung – keine Unterstützung für den derzeitigen Gesetzesentwurf!

1 Der Landesparteitag möge zur Weiterleitung an den Bundesparteitag mit dem Auftrag zur Wei-
2 terleitung an die SPD-Bundestagsfraktion beschließen:

3 Die der SPD angehörenden Mitglieder der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages
4 werden aufgefordert, den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz
5 zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungs-
6 dokumentationsgesetz – DokHVG) in der jetzt vorliegenden Form abzulehnen. Es ist ein neuer
7 Entwurf vorzulegen, der einen effektiven Opferschutz gewährleistet, dysfunktionales Verteidi-
8 gungsverhalten ausschließt und die tatsächlich entstehenden Kosten vorab klärt.

9 **Begründung**

10 Im Koalitionsvertrag heißt es: „Wir machen Strafprozesse noch effektiver, schneller, moder-
11 ner und praxistauglicher, ohne die Rechte der Beschuldigten und deren Verteidigung zu be-
12 schneiden. Vernehmungen und Hauptverhandlung müssen in Bild und Ton aufgezeichnet wer-
13 den.“ In Umsetzung dieser Verabredung wurde daraufhin im Justizministerium der Entwurf ei-
14 nes Hauptverhandlungsdokumentationsgesetzes (DokHVG) vorgelegt. Danach sollen zukünf-
15 tig Hauptverhandlungen vor den Großen Strafkammern der Landgerichte und vor den Ober-
16 landesgerichten aufgezeichnet werden. Ursprünglich sah das DokHVG eine audio-visuelle Do-
17 kumentation vor (sprich sowohl Ton- als auch Bildaufnahmen). Nach heftiger Kritik beschränkt
18 sich der aktuelle Entwurf auf Tonbandaufnahmen.

19 So nachvollziehbar auf den ersten Blick das Anliegen sein mag, mit modernsten Mitteln der
20 Technik eine möglichst zuverlässige Dokumentation der Hauptverhandlung zu ermöglichen,
21 ist der Entwurf in der vorliegenden Form dennoch abzulehnen:

22 Ungerechtfertigtes Misstrauen in die Gerichte

23 Der Entwurf ist, worauf u.a. die niedersächsische Justizministerin Wahlmann (eine ehemalige
24 Strafrichterin) als eine der ersten hingewiesen hat, geprägt von einem unberechtigten Miss-
25 trauen in die Arbeitsweise und Gründlichkeit der Justiz. Dass die Audiodokumentation der
26 Hauptverhandlung die Gerichte bei ihrer originären Aufgabe der Wahrheitsfindung unterstüt-
27 zen kann, bleibt eine bloße Behauptung in der vorliegenden Gesetzesbegründung. Es fehlt an
28 empirischen Belegen dafür, dass eine Audiodokumentation die Wahrheitsfindung unterstützt
29 und erleichtert, dass Fehlurteile hierdurch hätten verhindert werden können.

30 Der Gesetzentwurf benennt das zu adressierende Problem wie folgt: „Den Verfahrensbeteilig-
31 ten – namentlich den Richterinnen und Richtern, den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten

32 und den Verteidigerinnen und Verteidigern – steht damit derzeit keine objektive, zuverlässige
33 Dokumentation des Inhalts der Hauptverhandlung zu Verfügung. Sie müssen sich als Ge-
34 dächtnisstütze jeweils eigene Notizen zum Inhalt der Hauptverhandlung, etwa der Aussage
35 einer Zeugin oder eines Zeugen, machen. Das hat zur Folge, dass sich die Verfahrensbeteiligten
36 nicht immer vollumfänglich auf das Geschehen in der Hauptverhandlung konzentrieren kön-
37 nen. Auch können Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt der Hauptverhandlung entste-
38 hen, da die jeweiligen Mitschriften nicht erschöpfend sein können und subjektiv geprägt sind.“

39 Dass ein Bedürfnis bestünde, einem regelmäßig vorkommenden vorsätzlichen Abweichen der
40 Gerichte vom tatsächlichen Inhalt der Beweisaufnahme entgegenzuwirken, wird wohl nie-
41 mand behaupten wollen, so dass diese Erwägung nicht geeignet sein kann, das erhebliche
42 Missbrauchspotential einer Zugänglichmachung auch für die übrigen Verfahrensbeteiligten,
43 namentlich die Verteidigung, aufzuwiegen

44 Es besteht keine objektive Notwendigkeit für eine permanente Aufzeichnung von
45 Strafgerichtsverhandlungen in Ton; zeitweilige anlassbezogene Aufzeichnungen sind bereits
46 jetzt zulässig.

47 Wie dargestellt fehlt es bereits an empirischen Nachweisen dafür, dass die fehlende Aufzeich-
48 nung von strafgerichtlichen Verhandlungen in der Vergangenheit zu Fehlurteilen führte.

49 Soweit gleichwohl ein Bedürfnis nach Ton- (oder auch Bild-)Aufzeichnungen gesehen wird, ist
50 dies bereits jetzt zulässig. Bereits de lege lata sind „gerichtliche Ton- und Filmaufnahmen für
51 justizinterne Zwecke und für Zwecke der Verteidigung (...) nicht ausgeschlossen, und zwar zur
52 Verwendung als Gedächtnisstütze für den Vorsitzenden bei der Verhandlungsleitung, für das
53 Gericht in der Beratung, für den Staatsanwalt oder Verteidiger zur Vorbereitung von Beweis-
54 anträgen oder Plädoyers, für Vorhalte (...), für die Herstellung des Protokolls (...)“ – so der ein-
55 schlägige Standardkommentar Meyer-Goßner/Schmitt, StPO mit GVG und Nebengesetzen, 65.
56 Aufl., § 169 GVG, Rn. 11 m.w.N.

57 Der Umstand, dass in der Justizpraxis von dieser Möglichkeit so gut wie kein Gebrauch gemacht
58 wird, ist ein Indiz dafür, dass das geplante DokHVG nicht gebraucht wird.

59 Tonaufnahmen von Zeugen nach dem DokHVG-E widersprechen dem Gedanken des
60 Opferschutzes; die vorgesehenen Schutzmechanismen reichen nicht

61 Bereits jetzt benötigen die Vernehmungspersonen bei Gericht häufig viel Fingerspitzengefühl
62 und Erfahrung, um von emotional aufgewühlten Zeugen brauchbare Aussagen zu erhalten.
63 Würden diese nunmehr ausnahmslos vor ein Mikrofon gesetzt, wären belastende Aussagen
64 in vielen Verfahren nicht mehr zu erwarten. Dies gilt insbesondere für Verhandlungen der or-
65 ganisierten Schwerstkriminalität einschließlich der Rotlichtkriminalität. Das Wissen, dass ihre
66 Aussagen im Wortlaut gespeichert werden, schöbe der in diesen Bereichen ohnehin nicht sehr
67 ausgeprägten Aussagebereitschaft von Zeugen künftig endgültig einen Riegel vor. Die im Refe-
68 rentenentwurf geäußerte Ansicht, ein ausreichender Schutz vor Missbrauch werde durch die

69 Aufnahme der Ton-Aufzeichnungen in den Katalog des § 353d StGB hergestellt, offenbart eine
70 große Unkenntnis strafrechtlicher Praxis.

71 • 353d StGB stellt die verbotene Mitteilung über Gerichtsverhandlungen unter Strafe. Vor
72 den Großen Strafkammern, erst recht in erstinstanzlichen Verfahren vor den Oberlandes-
73 gerichten, wird über Anklagen verhandelt, in denen nicht selten zweistellige oder auch le-
74 benslange Freiheitsstrafen verhängt werden. Es spricht einiges dafür, dass jedenfalls auf
75 Seiten der Angeklagten das Strafrecht insgesamt, insbesondere aber die in § 353d StGB
76 angedrohte Höchststrafe von einem Jahr unter keinen Umständen geeignet ist, diesen
77 Personenkreis zu beeindrucken und von einer missbräuchlichen Veröffentlichung abzu-
78 halten.

79 Während die Offenbarungspflicht von Zeugen betreffend ihre Identität in den vergangenen
80 Jahren aus Fürsorgegründen reduziert wurde (vgl. z.B. § 68 Abs. 2 bis 5 StPO), beschreitet der
81 Entwurf des Ministers den gegenteiligen Weg: Jedes Wort eines Zeugen soll erfasst und auf zu-
82 nächst unbestimmte Zeit festgehalten werden. Insbesondere ein nicht juristisch vorgebildetes
83 Opfer wird als Zeuge den Eindruck erhalten, dass der Täter nach Belieben über seine Aussage
84 wird verfügen können. Allein die Möglichkeit des Missbrauchs wird künftig Verfahren insbe-
85 sondere in Bereichen der Schwerstkriminalität unmöglich machen, wenn das DokHVG in Kraft
86 träte.

87 Die Sachkosten werden erheblich unterschätzt, Personalkosten vorsorglich nicht einmal
88 dargestellt

89 Die den Ländern entstehenden Personal- und Sachkosten werden bereits im Referentenent-
90 wurf als „erheblich“ gemutmaßt. Bislang werden allerdings primär nur diejenigen – geschätz-
91 ten – Kosten dargestellt, die für Hardwareanschaffungen benötigt werden, sowie die Kos-
92 ten für Software einschließlich deren Weiterentwicklung und einmalige Entwicklungs- so-
93 wie Wartungskosten. Diejenigen Kosten, welche durch die notwendige Speicherung der Ton-
94 Aufnahmen erforderlich werden, sind im Referentenentwurf übersehen worden. Nach groben
95 Schätzungen erfordert das vom FDP-Minister geplante Gesetz eine Verdoppelung der Justiz-
96 haushalte der Länder, nur um die erforderlichen Sachmittelkosten finanzieren zu können.

97 Eine Angabe der Kosten für erforderliches IT-Personal erfolgt im Gesetzesentwurf ausdrück-
98 lich nicht. Fest steht jedoch bereits jetzt, dass hierfür ganz erhebliche Personalzuwächse in der
99 Justiz erforderlich wären, um die beabsichtigten Ton- Aufzeichnungen durchführen zu können.
100 Auch hier kämen auf jedes Bundesland jährliche Mehrkosten im mehrstelligen Millionenbe-
101 reich zu.

102 Die Digitalisierung der Strafjustiz steckt noch in den Anfängen. Erst 2026 soll sie digital sein.
103 Zahlreiche erste Umsetzungsschwierigkeiten lassen erkennen, dass dieses Datum deutlich „ge-
104 rissen“ wird. Innerhalb dieses äußert fragilen Prozesses noch eine weitere gravierende techni-
105 sche Neuerung einzuführen, wird die ohnehin chronisch überlastete Strafjustiz handlungsun-
106 fähig machen.

107 Dysfunktionales Verteidigungsverhalten

108 Darüber hinaus besteht vor allem deshalb die Gefahr, dass der vorliegende Entwurf die Straf-
109 justiz handlungsunfähig machen wird, weil der Gesetzentwurf keinerlei Handhabe für die Vor-
110 sitzenden vorsieht, um eine missbräuchliche Verwendung der Aufzeichnungen in laufender
111 Hauptverhandlung zu verhindern.

112 Wer praktische Erfahrungen mit Strafprozessen hat, weiß um die Tatsache, dass die Aufzeich-
113 nung einer Hauptverhandlung die Basis für eine Vielzahl von Anträgen, Streitigkeiten und
114 Mehrarbeit darstellen und deswegen den effizienten Fortgang einer Hauptverhandlung be-
115 hindern wird. Als ausdrückliches Ziel des Gesetzes wird im Referentenentwurf genannt, dass
116 die Dokumentation „schon während der laufenden Hauptverhandlung herangezogen werden
117 [kann], um auftretende Fragen zum Inhalt eines Hauptverhandlungsereignisses zu klären“. Es
118 ist damit vorhersehbar, dass es zu „Beweisaufnahmen über die Beweisaufnahme“ kommen
119 wird (so auch die Stellungnahme der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte
120 vom 26.01.2023). Gerichtsprozesse können auf diese Weise erheblich in die Länge gezogen wer-
121 den, gewissermaßen ad infinitum fortgesetzt werden mit ständigen Streitigkeiten über das
122 bisherige Ergebnis der Beweisaufnahme.

123 Nachdem erst in der letzten Legislaturperiode auch als Folge der Verteidigerexzesse im NSU-
124 Prozess das Beweisantragsrecht und die Möglichkeiten zu Rüge der Befangenheit einge-
125 schränkt worden waren, wird hier ohne Not eine neue „Spielwiese“ für sog. Konfliktverteidiger
126 geschaffen. Denn mit Aufzeichnung und Transkript wird zusätzlicher Verfahrensstoff produ-
127 ziert, der insbesondere von denjenigen Prozessbeteiligten genutzt werden wird, die kein Inter-
128 esse am Funktionieren der Strafjustiz besitzen. Der Gesetzesentwurf eröffnet Verteidigungs-
129 strategien Tor und Tür, die allein auf Verfahrensverzögerung angelegt sind. Verzögerungen wir-
130 ken sich aber nur und stets zugunsten des Angeklagten aus.

131 Soweit die Koalitionsparteien beschlossen haben, Beweisaufnahmen (verstärkt) audio-visuell
132 zu dokumentieren, geschah dies ausdrücklich mit dem Ziel, „Gerichtsverfahren (...) schneller
133 und effizienter“ zu gestalten (Koalitionsvertrag 2021 – 2025, S. 84). Der Entwurf des DokHVG
134 des Justizministeriums führt jedoch zu weitaus langsameren und aufwendigeren Verfahren.

135 Dementsprechend haben fast ausnahmslos alle Fachverbände den Gesetzesentwurf abgelehnt
136 (s. zuletzt die Zusammenfassung in der Deutschen Richterzeitung von April 2023). Der Entwurf
137 steht dem entgegen, was im Koalitionsvertrag zwischen den Parteien als Leitmaxime verein-
138 bart wurde: „Gerichtsverfahren sollen schneller und effizienter werden.“ Das Gegenteil würde
139 durch das DokHVG erreicht.

140 Schlussfolgerung:

141 Die geplante Neuregelung ist für das Funktionieren des Strafprozesses höchst problematisch
142 und keineswegs im Interesse aller Verfahrensbeteiligten. Das beabsichtigte Gesetz ist in der
143 jetzigen Form überflüssig und eröffnet dem Missbrauch Tor und Tür.

- 144 Die Strafjustiz hat kein Transparenzproblem. Sie hat ein Überlastungs- und Effizienzproblem.
145 Bei der notwendigen Digitalisierung der Justiz gilt es, diese Probleme anzupacken - und nicht
146 weitere zu schaffen.